

Die Partnerschaft SALLECK + PARTNER Rechtsanwälte Steuerberater vereinbart mit dem Auftraggeber

in Sachen

wegen

und für die mit dieser Beauftragung zusammenhängenden künftigen weiteren Aufträge Folgendes:

1. Die Verpflichtungen aus dem Mandat sind am Kanzleisitz zu erfüllen, sofern nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird.
2. Die Haftung der Partnerschaft und der von ihr mit der Erledigung der Aufgaben betrauten Anwälte und Erfüllungsgehilfen wegen fehlerhafter Berufsausübung wird für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von € 1.500.000,00 je Schadensereignis beschränkt. Besteht ein erkennbar erhöhtes Haftungsrisiko, kann eine höhere Haftungssumme durch den Abschluss einer zusätzlichen Versicherung vereinbart werden. Die Kosten hierfür sind vom Auftraggeber zu tragen. Bei vorsätzlichem und grob fahrlässigem Handeln sowie bei zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsverletzungen oder dem Verlust des Lebens bleibt die unbeschränkte gesetzliche Haftung unberührt.
3. Die Beauftragten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Beauftragten werden jedoch insoweit von der Schweigepflicht entbunden, als andere zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen, insbesondere Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, mit Einverständnis des Auftraggebers hinzugezogen werden sollen.
Die Beauftragten sind berechtigt, anderen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Personen Untervollmacht zu erteilen.
4. Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen behördliche oder gerichtliche Entscheidungen, die nach Auftragserteilung ergehen, werden nur bei entsprechender weiterer Beauftragung eingelegt.
5. In Ehesachen haftet der beauftragte Rechtsanwalt weder für die Vollständigkeit noch für die Richtigkeit oder Echtheit der für die Versorgungsausgleichsberechtigung vorzulegenden Unterlagen oder der von den Versorgungsträgern erteilten Auskünfte, insbesondere der errechneten Anwartschaften.
6. In arbeitsgerichtlichen Verfahren ist dem Auftraggeber bekannt, dass in 1. Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch gegen den Gegner auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands besteht. Diese Kosten müssen stets vom Auftraggeber getragen werden.
7. Soweit nichts anderes vereinbart ist, richtet sich die Abrechnung der anwaltlichen Tätigkeit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).
Kosten für Abschriften, Ablichtungen, und Lichtbilder, deren Anfertigung sachdienlich ist, sind unabhängig von der gesetzlichen Erstattungsfähigkeit vom Auftraggeber zu tragen. Gleiches gilt für Anfragen an Datenbanken.
8. Der Auftraggeber tritt hiermit seine gegenwärtigen oder zukünftigen Kostenerstattungsansprüche gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten in Höhe der Kostenansprüche der Rechtsanwälte, des Patentanwalts und der Steuerberater an diese ab. Er ermächtigt gleichzeitig, diese Abtretung offenzulegen. Die Abtretung wird angenommen.
Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass eingehende Geldbeträge vorab zur Deckung der jeweils fälligen Gebühren und Auslagen verrechnet werden. Von den Beschränkungen des § 181 BGB sind die Beauftragten befreit.
9. Die zur Bearbeitung des Mandats benötigten persönlichen Daten des Auftraggebers werden unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzes elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Erlangen, den _____, den _____